



Frau
Monika Lazar, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Hermann Kues

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages
Glinkastraße 24, 10117 Berlin
11018 Berlin

HAUSANSCHRIFT

POSTANSCHRIFT

TEL +49 (0)30 20655-1100

FAX +49 (0)30 20655-4110

E-MAIL Hermann.Kues@bmfjsfj.bund.de

INTERNET www.bmfjsfj.de

ORT, DATUM Berlin, den **23. März 2011**

Schriftliche Frage an die Bundesregierung
hier: Arbeitsnummer 3/152

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre Frage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 3/152:

Mit welcher rechtlichen Argumentation begründet die Bundesregierung die Verfassungsmäßigkeit der „Extremismusklausel“, gegen die sowohl Prof. Ulrich Battis in seinem Rechtsgutachten (siehe hier: http://www.netzwerk-courage.de/downloads/gutachten1_Extremismusklausel.pdf) als auch der Wissenschaftliche Dienst des deutschen Bundestages (Ausführungen hierzu siehe Plenarprotokoll Nr. 17/90, Tagesordnungspunkt 10) grundlegende juristische Bedenken vorgebracht haben?

Antwort:

Die gegen die Demokratieerklärung geltend gemachten Bedenken greifen im Ergebnis nicht durch.

Insbesondere ist die Demokratieerklärung mit dem Gleichheitsgrundsatz, Artikel 3 Absatz 1 GG, vereinbar. Bei einer Vergabe von Zuwendungen müssen alle Empfänger nach denselben Kriterien behandelt werden und dieselben, in den Förderrichtlinien vorgegebenen Voraussetzungen erfüllen.



SEITE 2

Da die Demokratieerklärung ausnahmslos allen Organisationen abverlangt wird, die Zuwendungen aus dem Förderprogramm erhalten wollen, ist eine Ungleichbehandlung nicht erkennbar.

Ebenso wenig verletzt das Verlangen nach der Demokratieerklärung das Grundrecht der Meinungsfreiheit, Artikel 5 Absatz 1 GG. Es steht allen Antragstellern frei, ein Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung abzulegen oder auch zu unterlassen. Ebenso steht es allen Organisationen frei, wie sie sich äußern wollen.

Die in der Demokratieerklärung verwendeten Begriffe und Formulierungen, wie z. B. „Partner“, „Ziele des Grundgesetzes“, sind angesichts der Erläuterungen in den Hinweisen zur Erklärung für Demokratie, die die Bundesregierung als Auslegungshilfe für die geförderten Träger erstellt hat, hinreichend bestimmbar.

Es liegt auch kein Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vor. Die Demokratieerklärung soll verhindern, dass Fördermittel, die der Staat aus Steuermitteln zur Förderung von Demokratie, Grundrechtsbewusstsein und Toleranz bereitstellt, Organisationen oder Personen zufließen, die ihrerseits nicht bereit sind, für Demokratie, Grundrechtsbewusstsein und Toleranz einzutreten. Hierfür ist sie geeignet, erforderlich und angemessen. Die frühere Praxis, lediglich in einer Anlage zum Zuwendungsbescheid entsprechende Hinweise zu geben, hatte für die Zuwendungsempfänger eine wesentlich geringere Appellfunktion. Der Sache nach bedeutet die neue Praxis gegenüber der früheren keine Vermehrung oder Verstärkung der von jeher gegebenen Pflichten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hermann Kues